		™ äffantligh			
Vorlage		öffentlich		206/10	
		☐ nichtöffentlic	9-	386/18	
Der Bürgermeister Fachbereich: Organisation, Personal und Verwaltung	zur Vorberatung an: Hauptausschuss Finanzausschuss Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss Bühnenausschuss Ortsbeiräte/Ortsbeirat:				
Datum: 21. Aug. 2018	zur Unterrichtung an:	☐ Personalrat			
Ü	zum Beschluss an:	☐ Hauptausscl	nuss am: netenversammlung am:	13. September 2018	
Berufung einer Wahlleiterin und stellvertretender Wahlleiterinnen für den Kommunalwahlzyklus 2019 bis 2024 im Wahlgebiet Stadt Schwedt/Oder Beschlussentwurf:					
	ammlung Caburadt/Oday	charuft mit aufartic	vor Mirkupa Fron Elko F	Orughmann für dan	
 Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beruft mit sofortiger Wirkung Frau Elke Bruchmann für den Kommunalwahlzyklus 2019 bis 2024 zur Wahlleiterin für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet Stadt Schwedt/Oder. 					
 Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beruft mit sofortiger Wirkung Frau Julia Kurzawa für den Kommunalwahlzyklus 2019 bis 2024 zur ersten stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet Stadt Schwedt/Oder. 					
 Die Stadtverordnetenversa Kommunalwahlzyklus 201 Stadt Schwedt/Oder. Im W Wahlleiterin Stimmrecht. 	9 bis 2024 zur zweiten s	stellvertretenden V	Vahlleiterin für die Kom	ger Wirkung für den munalwahlen im Wahlgebiet der ersten stellvertretenden	
Finanzielle Auswirkungen: ☑ keine ☐ im Ergebnishaushalt ☐ im Finanzhaushalt ☐ Die Mittel sind im Usuahaltan singestallt					
☐ Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. ☐ Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.					
Erträge: Produktk	onto: Aufwer	ndungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:	
Einzahlungen:	Auszał	hlungen:			
☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfü☐ Die Mittel stehen nur in folgende☐ Mindererträge/Mindereinzahlung Deckungsvorschlag: Datum/Unterschrift Kämmerer Riccardo Tonk	er Höhe zur Verfügung:	r Höhe wirksam:			
Bürgermeister Jürgen Polzehl	Beigeordnete Annekathrin Ho	pppe	Fachbereichs Franze	sleiter/in	
Die Stadtverordnetenversammlung Der Hauptausschuss	□ hat in ihrer □ hat in seiner	Sitzung am Sitzung am			
den empfohlenen Beschluss mit □	den empfohlenen Beschluss mit □ Änderung(en) und □ Ergänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.				

Begründung:

Der Minister des Innern und für Kommunales hat nach § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) im GVBI. II, 2018, Nummer 52 am 17.August 2018 den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2019 festgesetzt.

Entsprechend § 15 Abs. 1, 2 und 4 BbgKWahlG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung sind daher durch die jeweils zuständige Gemeindevertretung binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages für das Wahlgebiet ein Wahlleiter und Stellvertreter zu berufen.

Frau Bruchmann übt das Amt der Wahlleiterin für die Kommunalwahlen schon langjährig aus.

Frau Kurzawa hat in der Zeit vom 01.05.2009 bis 28.02.2018 planmäßig mit einem Viertel ihrer Arbeitszeit in der Statistikstelle gearbeitet.

Durch diese Tätigkeit und ihre Mitwirkung bei der Vorbereitung der Wahlen seit 2009 hat sie fundierte Kenntnisse über die Aufgaben der Wahlleiterin erhalten.

Frau Kurzawa ist deshalb geeignet, das Amt der (ersten) stellvertretenden Wahlleiterin auszuüben.

Frau Schramm ist seit dem 01.03.2018 planmäßig mit einem Viertel ihrer Arbeitszeit in der Statistikstelle eingesetzt und wird von Frau Bruchmann auch in die Tätigkeiten eingearbeitet, die mit dem Amt der Wahlleiterin zusammenhängen.

Nach § 15 BbgKWahlG sind nur die Ämter des Wahlleiters und des (eines) Stellvertreters vorgesehen. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Wahlorgane ist es jedoch zweckmäßig und auch in anderen Kommunalverwaltungen üblich, mehrere Vertreter zu bestellen.

Die Einschränkung des Stimmrechtes für die zweite stellvertretende Wahlleiterin erfolgt, um das in § 16 BbgKWahlG vorgesehene Stimmverhältnis im Wahlausschuss zu wahren.

Der Wahlausschuss besteht demnach aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen berufen.